

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/36_2017

Lausanne, 6. September 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 6. September 2017 (2C_499/2015)

Beschränkung des Zutritts zu Verwaltungsgebäuden für Gewerkschaftsvertreter: Tessiner Regelung zu restriktiv

Das Bundesgericht hebt die Regelung des Kantons Tessin zur Beschränkung des Zutritts für Gewerkschaftsvertreter zu Gebäuden der öffentlichen Verwaltung auf. Das grundsätzliche Zutrittsverbot, verbunden mit der Möglichkeit zur Bewilligung bestimmter Anlässe, sowie die Modalitäten zur Verteilung von Flugblättern und Publikationen schränken die verfassungsmässig garantierte Koalitionsfreiheit in unverhältnismässiger Weise ein. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Gewerkschaft "Verband des Personals öffentlicher Dienste" (VPOD) gut.

Der Staatsrat des Kantons Tessin hatte 2011 einen Beschluss über den Zutritt von Gewerkschaftsvertretern zu Gebäuden der öffentlichen Verwaltung erlassen. Dieser sieht vor, dass der Zutritt zu Verwaltungsgebäuden für gewerkschaftliche Aktivitäten grundsätzlich nicht erlaubt ist. Gesuche für allfällige Kontakte von Gewerkschaftsvertretern mit dem den Gewerkschaften angeschlossenen Kantonspersonal in Versammlungsräumen von Gebäuden der kantonalen Verwaltung zu spezifischen arbeitsrechtlichen Fragen sind vorgängig an die Staatskanzlei zu richten. Das Aufhängen von Plakaten, die Verteilung von Flugblättern oder periodischen Publikationen ist mit vorgängiger Ankündigung bei den Informationsdiensten oder bei den Hauswarten der kantonalen Verwaltung möglich, wobei letztere die Auflage an den dafür vorgesehenen Orten vornehmen. Gegen diese Regelung gelangte die Gewerkschaft "Verband des

Personals öffentlicher Dienste" (VPOD) ans kantonale Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde 2015 abwies.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des VPOD an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch, 6. September 2017 gut und hebt den Entscheid des Verwaltungsgerichts sowie die Regelung des Staatsrats auf. Aus der Koalitionsfreiheit gemäss Artikel 28 der Bundesverfassung ergibt sich, unter Wahrung des guten Funktionierens der Verwaltung, ein Recht für Gewerkschaftsvertreter auf Zutritt zu Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, um mit ihren Mitgliedern Kontakt pflegen oder neue Mitglieder werben zu können. Die angefochtene Regelung des Kantons Tessin verletzt vor diesem Hintergrund die Koalitionsfreiheit. Das grundsätzliche Zutrittsverbot ist mit Artikel 28 der Bundesverfassung nicht vereinbar und die vorgesehenen Einschränkungen des Zutritts sind zu restriktiv. Dass das Bundesgericht die fraglichen Regelungen aufhebt, bedeutet nicht, dass keine Modalitäten des Zutritts von Gewerkschaftsvertretern zu Gebäuden der Verwaltung vorgesehen werden können. Denkbar wäre etwa, eine vorgängige Anmeldung von Besuchen zu verlangen und dafür zeitliche oder anzahlmässige Vorgaben zu machen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_499/2015* eingeben.